Satzung zum Bebauungsplan IX - B - 1999 der Stadt Putbus "Wohnpark Güstelitzer Straße"

Teil A der Satzung - Planzeichnung

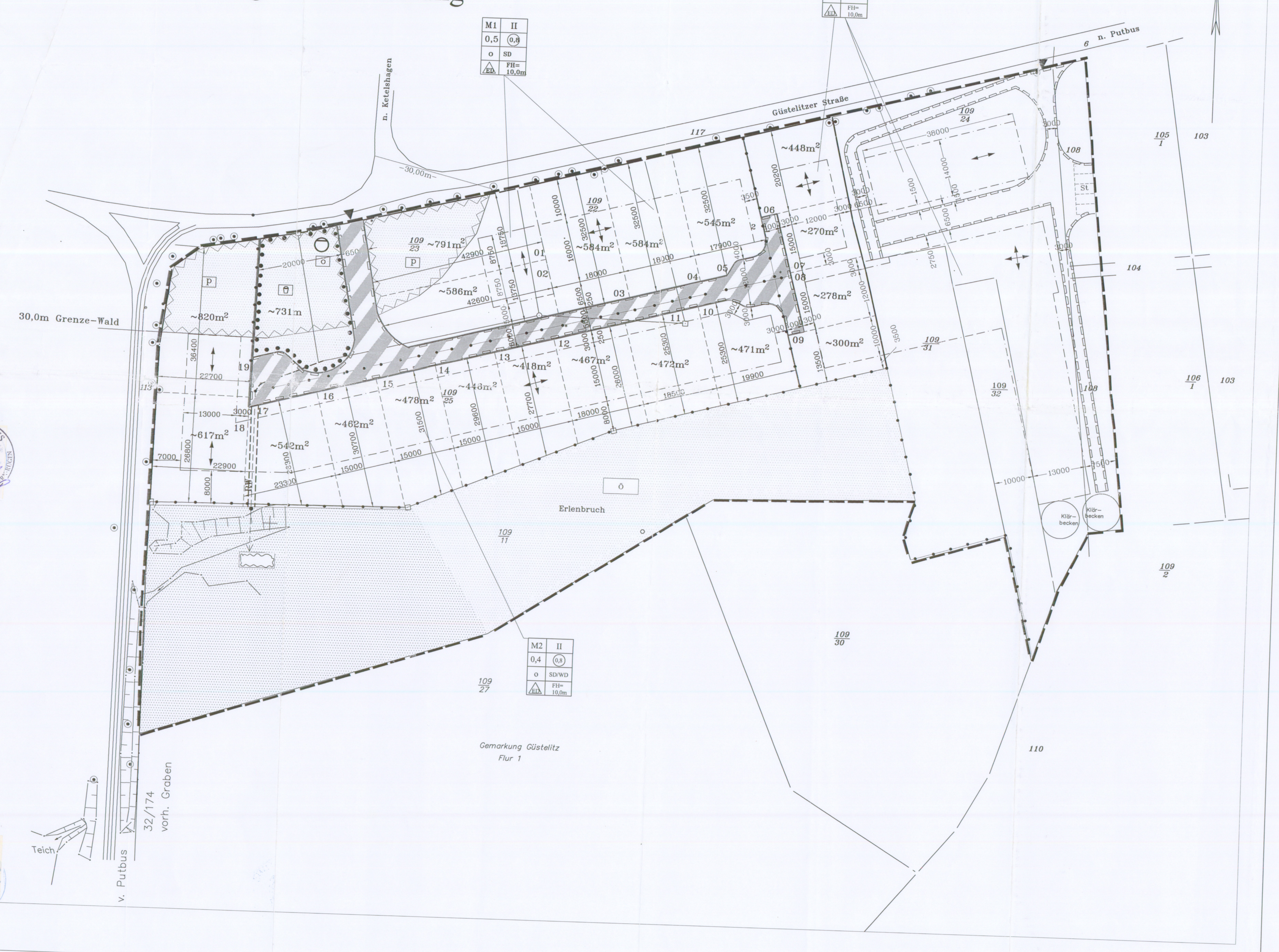

Teil A der Satzung - Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
1. Art der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 des BauGB und Par. 1 bis 11 der BauNVO)		
M	gemischte Baufläche (Einschränkungen s. Teil B Pkt.1)	§1 (1) Nr. 2 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 des BauGB und Par. 16 der BauNVO)		
z.B. 0,5	Grundflächenzahl	§16 (2) Nr. 1 BauNVO
z.B. 0,8	Geschossflächenzahl	§16 (2) Nr. 2 BauNVO
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§16 (2) Nr. 3 BauNVO
z.B. FH	Firsthöhe 10,0 m maximale Firsthöhe (s. Teil B Pkt. 2.1)	§16 (2) Nr. 4 BauNVO
3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen sowie Stellungen baulicher Anlagen (Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Par. 22 und 23 der BauNVO)		
O	Offene Bauweise	§22 (2) BauNVO
z.B. SD/WD	Satteldach oder Walmdach	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§23 (3) (5) BauNVO
	Hauptfirstrichtung	§9 (1) Nr. 2 BauNVO
4. Verkehrsflächen (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 der BauNVO)		
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	§9 (1) Nr.21 u. Abs.6 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (dies betrifft derzeit Parzelle 17)	§9 (1) Nr.21 u. Abs.6 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich, Mischverkehrsfläche	
z.B.	Einfahrten	
5. Fläche für Abwasserbeseitigung		
z.B.	Abwasserdruckerhöhungsanlage	§9 (1) Nr. 14 BauGB
z.B. Klär-becken	befristete Betriebsdauer bis 31.12.2010, künftig fortfallend	WE 32/KA/05/98
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Par. 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25b)		
Ö/P	Öffentliche Grünfläche oder private Grünfläche (s. Teil B Textliche Festsetzungen 7.0, 7.1, 7.2, 7.3)	§9 (1) Nr.15 BauGB Nr.25b BauGB
	Zweckbestimmung Spielplatz	§9 (1) Nr.15 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (s. Teil B nachrichtl. Übernahme Pkt. 4) (s. Teil b Textliche Festsetzungen 7.0,7.1)	§9 (1) Nr.25b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§9 (1) Nr.25b BauGB
	vorh. Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Regenwasserabflusses	§9 (1) Nr.16
7. Sonstige Planzeichen		
ST	Zweckbestimmung Stellplätze	
	30 m Waldabstandsgrenze von Bebauung freizuhaltende Fläche	§9 (1) Nr.10 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete	§1 (4) u. §16 (15) BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

z.B.	109/2	z.Z. Flurstücknummer
z.B.	01....19	z.Z. Parzellen Nr.
z.B.	——	Flurstückgrenzen
z.B.	– – – –	vorgesehene Parzellengrenze
z.B.	* / 50,00	Höhe geplant der Erschließungsstraßen zu den Parzellen
z.B.	Teich	vorh. Graben mit Verrohrung für Ableitung des Oberflächenwassers einschl. vorh. Straßendurchführung
	RW	gepl. Notüberlauf - Regenwasser mit vorgeschaltetem Sandfang (kommend aus der Mulden - Rigole der Anliegerstraße)

Teil B der Satzung - Textliche Festsetzung

Präambel
Aufgrund der §10 des BauGb in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (GBBL. I, S. 2141, ber. 1998/ S. 137) sowie nach § 86 der LBauO M-V entspr. der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBL. M-V, Nr. 16 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammelung vom 22.10.2002 folgende Satzung über den B-Plan Nr. IX-B-1999 "Wohnpark Güstelitzer Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften erlassen.

1.0 gemischte Baufläche
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 1 und § 6 (2) 1.; 2.; 3.; 4.; 5 BauNVO
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.

2.0 Höhe der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1, § 18 BauNVO

2.1 Definition der Höhen
Die Firsthöhenfestsetzung gilt für die Gebäude nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
Bezugspunkt der festgesetzten Firsthöhen ist die im Plan gemittelte, eingemessene Höhe Straßenniveau der Anliegerstraße vor dem jeweiligen Grundstück.

3.0 Bauweisen, zulässige Grundflächen und überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 und 4 BauGB, § 19 und § 22 und 23 BauNVO

3.1 Maximale überbaubare Grundfläche
Innerhalb der gemischten Baufläche darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis max. auf eine gesamte GRZ bis 0,6 überschritten werden.

4.0 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
§ 9 (1) Nr. 2, Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 (1) sowie §23 (5) BauNVO
In der gemischten Baufläche sind Stellplätze und Garagen einschließlich Carport außerhalb der bebaubaren Fläche zulässig.

4.1 Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen sowie Einrichtungen für die Kleintierhaltung unzulässig.

5.0 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 (1) Nr. 21 BauGB

5.1 Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte der zu belastenden Flächen unterteilen sich auf die Anliegerstraßen.

5.2 Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Eigentümer und Nutzer der Grundstücke, welche durch die belasteten Flächen erschlossen werden.

5.3 Fahrrecht für die Fahrzeuge des öffentlichen Versorgungssystems und der Abfallentsorgung im Landkreis Rügen.

5.4 Die Leitungsrechte der belastenden Fläche gehen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger des Landkreises Rügen. Sie umfassen die Befugnis, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

6.0 Vorkehrungen zum Immissionsschutz und Lärmschutz
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

6.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, gilt LBP II
Außenbauteile müssen ein erforderliches resultierendes Schalldämmmaß nach DIN 4109 von mind. 30dB aufweisen.

6.2 Im Geltungsbereich des B-Plangebietes sind feste Brennstoffe für Grundheizungen und Warmwasserbereitung auszuschließen.
§ 9 (1) Nr. 23

7.0 Öffentliche oder private Grünflächen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
§ 9 (1) Nr. 15, Nr. 25b BauGB

7.1 Auf der öffentlichen Grünfläche, Bereich Spielplatz ist das vorh. Ackersoll in einer Breite bis 5,0 m zu umpflanzen. Gehölzliste s. nachrichtliche Übernahme 4.0. Für die privaten Grünflächen sind vorwiegend Anpflanzungen von Sträuchern der Grupe 1+IV der nachrichtlichen Übernahme 4.0 zu verwenden.

7.2 Der Erlenbruch und das vorh. Biotop im Bereich der südl., öffentl. Grünfläche ist zu erhalten und zu pflegen.

7.3 Die privaten Grünflächen mit Ausnahme des Kinderspielplatzes, stellen den Teil der notwendigen Ausgleichsflächen für das entfernte Grossgrün innerhalb des Bebauungsplanes dar.
Die ca. 5.700m² anzulegende Streuobstwiese am Nadelitzer Landweg stellt die wesentliche Ausgleichsfläche der Mehrversiegelung innerhalb des Plangebietes dar.

8.0 Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Anfallendes, ungenutztes Niederschlagswasser der Grundstücke und der Anliegerstraße ist über Versickerungsanlagen nach ATVA - 138 zu entsorgen. Niederschlagswasser der Anliegerstraße ist über eine südlich angelegte Mulden - Rigole (parallel, verlaufend mit dieser Straße) zu versickern. Diese Mulden - Rigole erhält einen Notüberlauf, der im vorh., südlich gelegenen Teich mündet. Niederschlagswasser der Grundstücke des Planbereiches (s. Parzelle 01 bis 19) ist auf den eigenen Flächen zu sammeln, zu nutzen, zu versickern, nach ATVA - 138, als Rigolenversickerung. Niederschlagswasser der Flächen der Parzellen 09, -10, -11, -14 und -17 sind durch herstellen von Notüberläufen der jeweiligen Rigole zum Mulden - Rigolen - System der Anliegerstraße zu entwässern und einer Versickerung zu zuführen.

Örtliche Bauvorschriften
§ 9 (4) BauGB, § 86 LBauO M-V

1.0 Fassadengestaltung
Als Oberflächenmaterial für Haupt- und Nebengebäude sind Glattputze oder fein- bis mittelkörnige Strukturputze vorzusehen. Abweichungen sind für Teilflächen zulässig, wenn sie den Gesamtcharakter der Fassaden nicht beeinträchtigen.
Als Oberflächenmaterial für Haupt- und Nebengebäude sind außerdem Verblendmauerwerk aus gebrannten Ziegelmaterial (Farben weiß oder rotbraun) zulässig.
Abweichungen sind für Teilflächen zulässig, wenn sie den Gesamtcharakter der Fassaden nicht beeinträchtigen.
Verkleidungen oder Verblendungen mit glatter oder glänzender Oberfläche, wie glasierte Keramik, Glas, Metall, Holz (außer Zinkblech und Kupferblech) oder Kunststoff, sind zulässig.
Getönte oder reflektierende Scheiben sowie Glasbausteine zu öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.
Fassadenbegrünung ist erwünscht, hat sich aber der Architektur unterzuordnen. S. nachrichtliche Übernahme 4.0.

2.0 Dachformen, Dachgestaltung
Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel- oder Walmdächer auszubilden.
Als Dachneigungen der Hauptgebäude sind Neigungen von 15° bis max. 45° zulässig.
Dächer von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen sind vorzugsweise als flachgeneigte Satteldächer oder Flachdächer auszubilden. Wird an Grundstücksgrenzen gebaut, sind Pultdächer zulässig. Die Gesamtbreite der Dachgauben je Dachfläche ist auf weniger als die Hälfte der Trauflänge zu beschränken. Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in roten Farbtönen wie klassisch rot, dunkelrot oder ziegelrot einzudecken.

Zulässig sind auch extensive Begrünungen auf Flachdächern oder flachgeneigten Dächern der Nebenanlagen und Garagen.

3.0 Gestaltung der nicht überbauten Flächen
Stellplätze, Zufahrten, Wege und sonstige befestigte Freiflächen der Grundstücke sind in teilversiegelter Bauweise (Pflasterungen aus Natursteinen, Pflasterklinker, Betonsteinpflaster) herzustellen.

4.0 Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedungen (Par. 9 Abs. 1 BauGB)
Einfriedungen sind durchlässig auszubilden. An den straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind wahlweise senkrecht strukturierte Holzzäune und / oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zu errichten.

Zwischen den Grundstücken gleicher baulicher Nutzung sind Einfriedungen mit geschnittenen Hecken einer Höhe von 1,20 m zulässig.
Zwischen den Grundstücken unterschiedlicher baulicher Nutzung sind Einfriedungen mit geschnittenen Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

5.0 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen höchstens bis unterhalb der Fensteroberkante des Erdgeschosses als Wandschrift angebracht werden.
Leuchtschilder, Lichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind ausnahmsweise zulässig
Das Aufstellen von Warenautomaten ist nicht zulässig.

6.0 Geländeveränderungen und Stützmauern
Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützmauern innerhalb der bebauten Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die Stützmauern sind als Natursteinmauern (Trockenmauer) oder als begrünbare Böschungsmauersysteme aus Betonstein auszuführen.

7.0 Standplätze für Abfallbehälter
Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung oder nur mit einer abschirmenden Pflanzung bis zu 1,50 m Höhe zu versehen.

8.0 Rechtssicherheit
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen ...

Nachrichtliche Übernahme

1.0 Trinkwasserschutz
Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III.
Bei Bauausführungen ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu verfahren, daß keine Verunreinigung des Untergrundes erfolgt. Es ist nur unbelastetes Bodenmaterial für Unterbauten und Aufschüttungen zu verwenden.

2.0 Altlasten (Par. 9 Abs. 5 Nr. 3)
Im Planungsgebiet wurden im Bereich der ehemaligen LPG-Geflügelfarm Altlasten vermutet. Das Ausmaß und die Zusammensetzung dieser vermuteten Altlasten wurden im Rahmen einer Bodenerkundung durch die Geologen Kraus + Partner überprüft. Die festgestellten Klärgruben und Versickerungsgräben, die der Entsorgung des Schmutzwassers dienten, werden ausgebaut und fachgerecht entsorgt. Es wurden ansonsten keine nenneswerten Schadstoffe in Form von Altlasten festgestellt.

3.0 Bodendenkmalschutz (§ 11 DSchG M-V)
wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par. 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998 S. 12 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. Par. 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.
Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vergleiche Par. 11 Abs. 3)

4.0 Gehölzliste - Empfehlung

Bäume - Gruppe 1	Sträucher - Gruppe 1
Acer platanoides (Spitzhorn)	Cornus sanguineum (Hartriegel)
Betula pendula (Birke)	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Tilia cordata (Winterlinde)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Fraxinus exelsior (Esche)	Rosa canina (Hundsrose)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Viburnum opulus (Schneeball)
Pyrus communis (Holzbirne)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Quercus petraea (Steineiche)	Prunus spinosa (Schlehe)

Bäume und Großsträucher - Gruppe II	Sträucher bis 0,80 m - Gruppe IV
Acer campestre (Feldhorn)	Cytisus scoparius (Färbeginster)
Prunus padus (Traubenkirsche)	Genista germanica (Ginster)
Populus tremula (Zitterpappel)	Mahonia aquifolium (Mahonie)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Salix purpurea nana (Kugelweide)
Corylus avellana (Haselnuß)	**Klettergehölze - Gruppe V**
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Clematis (Waldrebe)
Alnus glutinosa (Roterle)	Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)
Salix caprea (Salweide)	Hedera helix (Efeu)
Salix alba (Silberweide)	

Hinweise

1. Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1, S. 2141, 1998, S. 137) und die Planzeichenverordnung (Plan ZV) in der Fassung vom 18.12.1990.
2. In der Begründung 9.0wird auf die Ausgleichsfläche hingewiesen, die einzuhalten ist.
3. Mutterboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wiederzuverwenden (§ 202 Bau GB).
4. Die Eintragung der vorhandenen Bäume und der Flurstücksgrenze erfolgte aus den Vermessungs- und Katasterunterlagen. Hinsichtlich möglicher Lageungeauigkeiten können bei auftretenden Schäden deshalb keine Regreßansprüche geltend gemacht werden.
5. Im geltenden Bebauungsgebiet ist § 6 der LBauO M-V einzuhalten.
6. Zeichengrundlagen sind der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Krawutschke - Meißner - Schönemann (öffentlich bestellte Vermassungsingeniure) als Lageplan mit Grenzdarstellungen, gemessen am 11.02.2002 - 13.02.2002.
7. Versorgungsleitungen
Vorhandene und in Betrieb befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingratbiefe der einzelnen Versorgungsträger sind Abgrabungen der Oberfläche unzulässig. In Versorgungsleitungsnähe ist Handschachtung erforderlich.

Flurstück

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die Flurstücke Nr. 109/24, 109/32, 109/31 und 109/22, 109/23, 109/25, 108, 104 - teilweise, 109/11

Im Bebauungssplan IX-B-1999 mit den Parzellierungen: 01; 02; 03; 04; 05; 06; 07; 08; 09; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19

Der katasterrechtliche Bestand am 15.09.03 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bergen, 23.09.2003
(Ort, Datum, Siegel)

Leiter des Katasteramtes

Der Bebauungsplan Nr. IX-B-99 „Güstelitzer Straße" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 23. März 2004 von der Stadtvertretung der Stadt Putbus als Satzung beschlossen.
Die Begründung dazu wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23. März 2004 gebilligt.

Putbus, 25.3.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. IX-B-99 „Güstelitzer Straße", Stadt Putbus wird hiermit ausgefertigt.

Putbus, 25.8.2004 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. IX-B-99 „Güstelitzer Straße" der Stadt Putbus sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch die Putbusser Nachrichten vom 27.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. IX-B-99 „Güstelitzer Straße", Stadt Putbus ist am 27.09.2004 in Kraft getreten.

Putbus, 27.9.2004 (Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Putbus hat in ihrer Sitzung am 14.03.2000 die Umwandlung des Vorhaben- und Erschliessungsplan Nr. 13/97 "Wohnpark Güstelitzer Strasse" in den B-Plan Nr.IX-B-1999 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 (1) BauGb erfolgt in den "Putbuser Nachrichten" Nr. 04/2000.

Putbus, 14.03.2000 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Reese, Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB am 19.02.1997 beteiligt worden.

Putbus, 06.04.1998 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Reese, Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 14.03.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX-B-1999 "Wohnpark Güstelitzer Strasse" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung vom Februar 2000 mit seiner Begründung vom Februar 2000 beschlossen und gemäß § 4 (2) BauGB zur Beteiligung der träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher (TÖB) sind mit schreiben vom 28.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Putbus, 14.03.2000 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Reese, Der Bürgermeister

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes B-Plan Nr. IX-B-1999 "Wohnpark Güstelitzer Strasse" im Rahmen der Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Hinweis, Daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 12.04.2000 bis zum 17.05.2000 durch Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt 04/2000 der Stadtverwaltung Putbus ortsüblich bekannt gemacht worden.

Putbus, 14.03.2000 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Reese, Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 02.07.2002 beschlossen, den geänderten 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX-B-1999 mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung mit seiner Begründung vom Juni 2002 zur öffentlichen Auslegung mit paralleler TÖB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt.

Putbus, 04.07.2002 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Burgwitz, Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten träger öffentl. Belange sind mit Schreiben vom 18.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Putbus, 04.07.2002 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Burgwitz, Der Bürgermeister

7. Die öffentl. Auslegung des Bebauungsplanes Nr. IX-B-1999 "Wohnpark Güstelitzer Strasse" ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.08.2002 bis zum 05.09.2002 durch Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt 07/2002 der Stadtverwaltung Putbus ortsüblich bekannt gemacht worden.

Putbus, 18.07.2002 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Burgwitz, Der Bürgermeister

8. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) einschließlich der Begründung wurde in der Zeit vom 05.08.2002 bis zum 05.09.2002 während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung Putbus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Putbus, 10.09.2002 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Burgwitz, Der Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Putbus, 24.10.2002 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Burgwitz, Der Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange am 22.10.2002 geprüft und den 3. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Putbus, 24.10.2002 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Burgwitz, Der Bürgermeister

11. ~~Die Anzeige der Satzung zum Bebauungsplan Nr. IX-B-1999 "Wohnpark Güstelitzer Strasse" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... mit/ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.~~

Putbus, ... (Ort, Datum, Siegeldruck) — Der Bürgermeister

12. Die Stadtvertretung hat am 13.05.2003 beschlossen, den geänderten 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. IX-B-1999 mit örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung mit seiner Begründung vom März 2003 zur öffentlichen Auslegung mit paralleler TÖB-Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bestimmt.

Putbus, 25.09.2003 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Der Bürgermeister

13. Die von der Planung berührten träger öffentl. Belange sind mit Schreiben vom 27.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Putbus, 25.09.2003 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Der Bürgermeister

14. Die öffentl. Auslegung des Bebauungsplanes Nr. IX-B-1999 "Wohnpark Güstelitzer Strasse" ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 03.06.2003 bis zum 17.06.2003 durch Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt 5/2003 der Stadtverwaltung Putbus ortsüblich bekannt gemacht worden.

Putbus, 25.09.2003 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Der Bürgermeister

15. Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) einschließlich der Begründung wurde in der Zeit vom 03.06.2003 bis zum 17.06.2003 während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung Putbus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Putbus, 25.09.2003 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Der Bürgermeister

16. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Putbus, 25.09.2003 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Der Bürgermeister

17. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange am 02.09.2003 geprüft und den 4. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Putbus, 25.09.2003 (Ort, Datum, Siegeldruck) — Der Bürgermeister

18. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... AZ: .... bestätigt.~~

Putbus, ... ~~(Ort, Datum, Siegeldruck)~~ — ~~Der Bürgermeister~~

19. ~~Die Erteilung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGb für die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom .... bis zum .... ortsüblich bekannt worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.~~

~~Putbus, ... (Ort, Datum, Siegeldruck)~~ — ~~Der Bürgermeister~~

WOHNPARK "GÜSTELITZER STRASSE" PUTBUS / RÜGEN	
BEBAUUNGSPLAN IX-B-99 mit örtlichen Bauvorschriften	
Objekt-Nr. 165-2002	BLatt-Nr.
Maßstab:	1 : 500
Planverfasser:	Stuhr & Lobeck Ingenieurgesellschaft bR